

Statuten des Vereins

Polizeisportvereinigung Leoben

Bei sämtlichen Formulierungen in den Statuten sind immer beide Geschlechter gemeint und werden als gleichwertig betrachtet. Der Einfachheit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizeisportvereinigung Leoben“ (Polizei SV Leoben) und hat die Vereinsfarben blau-weiß.
- (2) Er hat seinen Sitz in 8700 Leoben und ist kooperatives Mitglied des Österreichischen Polzeisportverbandes (ÖPOLSV) und des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs – Landesstelle Steiermark (ASVÖ Stmk).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung verschiedenster Sportarten im Kreise der Leobener Polizei und anderer Personen als Mittel zur beruflichen und körperlichen Ertüchtigung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit in Form von Breitensport, Leistungssport und Spitzensport, sowie die Stärkung der Verbundenheit untereinander, als auch mit der Bevölkerung auf demokratischer, überparteilicher Grundlage.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Pflege aller Sportarten
 - b) die Veranstaltung von regelmäßigen Trainingseinheiten
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - d) die Teilnahme an Wettkämpfen und Sportfesten
 - e) Veranstaltungen mit gesellschaftlichen, kulturellen und informativen Charakter
 - f) Vorträge, Kurse, Seminare und dgl.
 - g) die Errichtung und der Betrieb von Sportstätten
 - h) die Herausgabe von Jahrbüchern, Festschriften und dgl.
 - i) die Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden, Tourismusverbänden usw.
 - j) die Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - k) freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden
 - a) durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Erträge aus Veranstaltungen
 - c) durch Spenden, Subventionen, Förderungen, Sammlungen und Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen
 - d) durch Sponsorenbeiträge und Werbebeiträge
 - e) durch Zinserträge aus Bankkonten und Sparbüchern
 - f) gastronomische Einrichtungen
 - g) Vermögensverwaltung (Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
 - h) Erträge aus dem Vertrieb verschiedener Vereinsartikel und Druckschriften

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Zwecke des Vereins vor allem durch regelmäßige finanzielle Beiträge fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch freiwillige, eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärungen.
- (3) Die Aufnahme von Personen unter 16 Jahren kann nur erfolgen, wenn diese eine Zustimmungserklärung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter beibringen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung. Als sichtbares Zeichen der Anerkennung erhält das Ehrenmitglied eine Ehrennadel der PSV Leoben und eine entsprechende Urkunde.
- (5) Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis, welcher im Eigentum der PSV Leoben bleibt. Bei Ausscheiden aus der PSV Leoben ist der jeweils aktuelle Mitgliedsausweis ohne Aufforderung zurückzugeben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann prinzipiell jederzeit erfolgen, muss aber dem Vereinsvorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens
 - wenn es durch sein Verhalten dem Interesse der Vereinigung gröblich zuwiderhandelt
 - bei schweren Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse
 - bei Schädigung des Ansehens der PSV Leoben oder des Zweigvereins
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Generalversammlung möglich. In der Zwischenzeit ruhen alle Mitgliederrechte der betroffenen Person.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien und Vorgaben der Zweigvereine, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen (sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben) nur ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übergeben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vereinsvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Deren Höhe wird in der Generalversammlung beschlossen.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- (9) Die Mitglieder haben das Recht zum Anrufen eines Schiedsgerichtes.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vereinsvorstand (§§ 11 bis 13) und die Obmänner der Zweigvereine (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9: Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied am Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das

Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstandes
- c) Bericht der Kontrolle – Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vereinsvorstandes
- f) Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Obmänner der Zweigvereine
- g) Neuwahl der Kontrolle - Rechnungsprüfer
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- j) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge des Vereinsvorstandes oder eines Mitgliedes
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- l) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- m) Ehrungen

Beschlüsse der Generalversammlung haben mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11: Vorstand:

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (den Obmännern der Zweigvereine)
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vereinsvorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Verhinderung von einem anderen Vereinsvorstandsmitglied.
- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Für die Beschlüsse, die einen Zweigverein betreffen, ist der Vereinsvorstand nur dann beschlussfähig, wenn auch der Obmann des betreffenden Zweigvereines anwesend ist.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vereinsvorstandes bzw. neuer Vereinsvorstandsmitglieder in Kraft.
- (11) Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vereinsvorstandes:

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellen des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – e dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
- (7) Gründung und Auflassung von Zweigvereinen für einzelne Sportarten und Nominierung der Obmänner dieser Zweigvereine.
- (8) Entscheidungen über sonstige Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (9) Verleihung von Ehrenzeichen und Urkunden.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident und der Obmann vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen), des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines andern Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz im Vereinsvorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (8) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Geschäfte ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung der Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vereins erwachsen. Das Ausmaß der Vergütung wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

§ 14: Zweigvereine:

- (1) Zur Ausübung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes in bestimmten Sportarten oder aus örtlichen Erfordernissen werden Zweigvereine durch den Vereinsvorstand errichtet bzw. können solche aufgenommen werden. Nur diese sind zur Durchführung repräsentativer Wettkämpfe bzw. Veranstaltungen im Namen der Polizeisportvereinigung Leoben berechtigt.
- (2) Die Statuten der Zweigvereine dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen.
- (3) Den Zweigvereinen wird empfohlen, den zuständigen international anerkannten Fachverbänden beizutreten. Die Dachverbandszugehörigkeit richtet sich nach jener des Hauptvereins.
- (4) Die Obmänner der Zweigvereine sind Mitglieder des Vorstandes im Hauptverein. Alle ordentlichen Mitglieder der Zweigvereine sind auch ordentliche Mitglieder des Hauptvereins.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen der Zweigvereine sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in ihrem Inhalt nicht gegen die Statuten des Hauptvereins verstoßen.
- (6) Rechtsverbindliche Maßnahmen, Verträge sowie Verpflichtungserklärungen aller Art bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins-Vorstandes, wenn hierdurch Interessen des Hauptvereins berührt werden. Der Vorstand des Hauptvereins kann dem Vorstand jedes Zweigvereins einvernehmlich einen Katalog jener Geschäfte vorgeben, welche der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins bedürfen. Dieser Katalog kann jederzeit verringert oder erweitert werden.
- (7) Satzungsänderungen des Hauptvereins, die sich auf die Zweigvereine beziehen, sind von diesen bei der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung in den Statuten zu berücksichtigen. Dem Vorstand des Hauptvereins steht das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Zweigvereine, zum Zwecke der Satzungsänderung innerhalb der in den Satzungen der Zweigvereine angegebenen Frist, zu verlangen. Diesem Auftrag des Hauptvereins-Vorstandes haben die Zweigvereins-Vorstände zu entsprechen.
- (8) Jeder Zweigverein kann für die Durchführung ihrer speziellen Aufgaben separate Mitgliedsbeiträge einheben. Über die hierbei eingegangenen Beiträge verfügt der Zweigverein.
- (9) Das Kontrollrecht über die gesamte finanzielle Gebarung des Zweigvereins obliegt dem Kassier des Hauptvereins.

§ 15: Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht:

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach beiderseitiger Anhörung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abwicklung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zu.